

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57577/02  
- Einleitungsbeschluss -  
Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven, Aufhebung  
Vorlage-Nr. 4881/2009

**hier: Begründung der Dringlichkeit**

Die Beschlussvorlage zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57577/02 —Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven, Aufhebung— ist äußerst dringlich, weil bei der Verwaltung eine Bauvoranfrage eingereicht wurde, die den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht und trotz Ablauf der im Durchführungsvertrag festgelegten Durchführungsfrist genehmigt werden müsste. Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des VEP ist zwingende Voraussetzung, um die Bauvoranfrage innerhalb der Drei-Monatsfrist auf Grundlage von § 15 BauGB zunächst für zwölf Monate zurückstellen und eine Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen zu können.